

15.12.00

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Erklärung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Berlin, den 14. Dezember 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bundesrat hat mit Beschluss vom 01.12.2000 (BR-Drs. 528/00 (Beschluss)) zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (KOM(2000) 468 endg.; Ratsdok. 10862/00) Stellung genommen. Zu Ziffer 5 dieses Beschlusses übermittle ich für die Bundesregierung folgende Erklärung:

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, dass dessen Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313) maßgeblich zu berücksichtigen ist.

Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 EUZBLG liegen nicht vor. Es sind weder im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen noch betrifft das Vorhaben im Schwerpunkt die Einrichtung der Behörden der Länder oder ihre Verwaltungsverfahren.

Gegenstand der Richtlinie sind Maßnahmen zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm. Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht kann auf die Befugnis des Bundes zur konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 des Grundgesetzes gestützt werden. Die Richtlinie regelt nicht die Einrichtung von Behörden. Soweit der Vollzug eines die Richtlinie umsetzenden Gesetzes der Durchführung von Verwaltungsverfahren bedarf, enthält die Richtlinie jedoch keine Regelungen, die den Ländern bestimmte Verwaltungsverfahren vorschreiben. Die Richtlinie legt lediglich bestimmte Aufgaben fest, indem sie den Mitgliedstaaten aufgibt, Lärmkarten und Aktionspläne zu erstellen, die Bevölkerung hierüber zu informieren und der Europäischen Kommission Bericht zu erstatten.

Die Bundesregierung wird die Interessen der Länder, soweit sie durch die Richtlinie berührt sind und wie sie in der Stellungnahme des Bundesrates zum Ausdruck kommen, bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlags gemäß § 5 Abs. 1 EUZBLG berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Rainer Baake
Staatssekretär